

RICHTLINIEN FÜR DIE JUGEND- UND VEREINSFÖRDERUNG DER GEMEINDE OTZBERG
--

1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat in ihrer Sitzung am 08. April 2002 folgende Richtlinien für die Jugend- und Vereinsförderung beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Gemeindevertretung ist sich bewusst, dass die Vereine eine wichtige jugend-, sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Gemeinde erfüllen. Sie bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und leisten dank ihres breiten Angebots und des persönlichen Einsatzes ihrer Mitglieder einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung betrachtet es daher als eine Verpflichtung der Gemeinde, die örtlichen, als gemeinnützig anerkannten Vereine sowie deren Jugendarbeit im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen und finanziell zu fördern. Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Verein“ einen als gemeinnützig anerkannten Verein.

Die Fördermittel können auch „offenen“ Jugendgruppen zugutekommen, sofern sie nach Meinung des Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschusses auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet tätig sind. Solche „offenen“ Jugendgruppen werden im Folgenden als Jugendgruppen bezeichnet.

Die zu fördernden Vereine und Jugendgruppen müssen ihren Sitz in der Gemeinde Otzberg haben.

Von der Gewährung der Mittel sind ausgeschlossen:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen,
- Gewerkschaftliche Organisationen,
- Unternehmerverbände,
- Kirchliche Organisationen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten und Lager mit Jugendlichen.

2. Formen der finanziellen Förderung

2.1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung stellt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich im Haushaltsplan einen bestimmten Betrag zur Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Jugendgruppen bereit.

¹ Enthält die 1. Änderung vom 02.04.2019 und die 2. Änderung vom 18.07.2023

Die Höhe der unter **2.3** und **2.4** genannten Zuwendungen wird im Rahmen des Haushaltsplans durch Absprache zwischen Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

2.2 Grundförderung²

- 2.2.1 Alle Vereine erhalten eine Grundförderung von 100,00 € pro Jahr
- 2.2.2 Alle Vereine und Jugendgruppen mit mehr als fünf Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten eine Jugendgrundförderung von 100 € pro Jahr.
- 2.2.3 Allen Vereinen wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1,00 € pro Vereinsmitglied gewährt.
- 2.2.4 Allen Vereinen und Jugendgruppen mit mehr als fünf Mitgliedern unter 18 Jahren wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren gewährt.
- 2.2.5 Allen Vereinen, die für ihren Vereinsbetrieb eine bauliche Anlage benötigen und unterhalten, wird eine Grundförderung von 500,00 € pro Jahr gewährt.
- 2.2.6 Allen Vereinen, die eine bauliche Anlage betreiben und unterhalten, die nicht zwingend dem Vereinszweck dient, wird eine Grundförderung von 250,00 € pro Jahr gewährt.

2.3 Zusätzliche Förderung³

- 2.3.2 Auf besonderen Antrag wird den Vereinen eine Zuwendung für vereinserforderliche Ausgaben wie für Trainer, Übungsleiter, Chorleiter etc. gewährt. Priorität bei der Zuwendung haben diejenigen Ausgaben, die auf die Jugendförderung gerichtet sind.
- 2.3.3 Auf besonderen Antrag werden Veranstaltungen der außerschulischen Bildung und Schulung im Rahmen staatspolitischer, pädagogischer, kultureller, musischer und sportlicher Themen für Jugendgruppenleiter/innen mit bis zu maximal 100 € pro Veranstaltung und Gruppe bezuschusst.
- 2.3.4 Fahrten und Lager von Jugendlichen unter 18 Jahren, die mindestens drei Tage dauern, an denen mehr als fünf Jugendliche teilnehmen und die im unter 2.3.2 genannten Rahmen stattfinden, werden auf besonderen Antrag mit maximal 1 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Jugendgruppenleiter/innen erhalten den doppelten Tagessatz.
- 2.3.5 Fahrten von Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und Studierenden in die Otzberger Partnergemeinden, die mindestens drei Tage dauern, werden mit 150,00 € pro Person bezuschusst.

2.4 Förderung von Baumaßnahmen, Anschaffungen und Investitionen

Auf besonderen Antrag können den Vereinen und Jugendgruppen aus den für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Zuwendungen für Baumaßnahmen, Anschaffungen und Investitionen gewährt werden.

3. Beantragung

Die unter **2.2 – 2.4** genannten Förderungen werden für das vorangegangene Jahr gewährt, wenn dem Gemeindevorstand in der Regel bis zum 31. März des laufenden Jahres die entsprechenden Anträge vorliegen. Zu diesem Zweck fordert der Gemeindevorstand rechtzeitig die örtlichen

² geändert durch die 2. Änderung vom 18.07.2023

³ Ziffer 2.3.5 ergänzt durch die 2. Änderung vom 18.07.2023

Vereine und Jugendgruppen zur Abgabe der schriftlichen Anträge mit Angabe der relevanten Daten auf.

Falls die unter 2.4 genannten Maßnahmen den Betrag von € 5.000 übersteigen, müssen sie zur Bezuschussung vorher angemeldet werden.

4. Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Vereinsjubiläums wird folgendermaßen festgesetzt:

10 Jahre	€ 50,00
25 Jahre	€ 75,00
50 Jahre	€ 100,00
75 Jahre	€ 150,00
100 Jahre	€ 200,00

Bei Jubiläen über 100 Jahren erhöht sich die Zuwendung auf € 250,00 pro 25-jährigem Jubiläum.

5. Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe würdigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Jugend- und Vereinsförderung treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vereinsförderung sowie die Richtlinien für die Jugendförderung vom 20.11.1990 außer Kraft.

Otzberg, den 15. April 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister